

**Hausarbeit im Sachenrecht
Sommersemester 2025**

M ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Stadt B. Auf dem angrenzenden Grundstück lebt P. Diesem wurde durch die Eigentümerin E, die nach Eintritt in den Ruhestand ins Allgäu gezogen ist, aufgrund seiner langjährigen Unterstützung bei der Betreuung des Hundes der E ein Nießbrauch am Grundstück samt Haus bestellt.

Auf dem Grundstück der M, welches diese seit 25 Jahren bewohnt, steht unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu E eine in Richtung des Grundstücks der E auskragende einzelne Kastanie. M pflanzte diese vor ca. 20 Jahren. Deren Äste ragen im Bereich der Grundstückseinfahrt in einer Höhe von 2,5m bis 7m seit circa 2 ½ Jahren auf das Grundstück, auf welchem der P lebt. P beschwert sich bei M darüber, dass seitdem jedes Jahr fast ein Kubikmeter Kastanien und Laub des Baumes auf die Einfahrt fällt und diese verunreinigt. Insbesondere die harten, stacheligen Kastanienschalen stören ihn, da diese sich – anders als Laub mit einem Laubbläser – nicht so leicht entfernen ließen. P verlangt daher von M, die überhängenden Zweige und Äste der Kastanie zurückzuschneiden. M entgegnet, ein solches Zurückschneiden sei nach der von der Stadt B erlassenen Baumschutzsatzung verboten. Außerdem stünden in der Wohngegend überall Bäume, die Kastanien bzw. andere Früchte und Laub bzw. Nadeln verlieren würden, ohne dass dies jemanden störe. P erwidert, M könne – was zutrifft – mit Erfolg eine Ausnahmegenehmigung bei der Stadt beantragen.

Aufgabe 1 (30 %): Hat P gegen M den geltend gemachten Anspruch?

Bearbeitungsvermerk: Auf besitzschutzrechtliche und deliktsrechtliche Ansprüche ist nicht einzugehen.

Auch sonst interessiert sich M für heimische Baumarten und Wälder. Daher weiß sie von den hohen, in den letzten Jahren gestiegenen Preisen, die für Edelkastanienstämme im Vergleich zu Rosskastanienstämmen bezahlt werden. Beide Baumarten finden sich in den an die Stadt B angrenzenden Wäldern der Gräfin G. G war Eigentümerin des Waldgrundstücks und ließ des Öfteren im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstbewirtschaftung Bäume durch Waldarbeiter fällen. M entschied im Sommer 1998, im Schutze der Dunkelheit mehrere Edelkastanienstämme, die von den Waldarbeitern der G zuvor gefällt und transportbereit geschnitten und gestapelt worden waren, auf ihren Transporter zu laden und an den Holzhändler H zu veräußern. Von den Waldarbeitern ordnungsgemäß vorgenommene Kennzeichnungen an den Bäumen entfernte M und versah die Stämme hastig mit einer eigenen Markierung. M tat dies, um ihre prekäre Vermögenssituation aufzubessern. H, der die Vermögensverhältnisse der M kannte und insbesondere wusste, dass ihr kein Waldgrundstück gehörte und in ihrem Garten nur eine einzige Kastanie wuchs, fragte sich zwar, wie diese an die kostbaren Stämme kam, verwarf aber entsprechende Gedanken. Nach der Veräußerung am 18.09.1998 entfernte H, wie in der Branche üblich, die Markierung, um den Stamm zum Weiterverkauf anbieten zu können.

Einen dieser an H veräußerten Edelkastanienstämme erwarb die Schreinerin S von diesem am 10.05.2010 wertgemäß zum Preis von 8.000€. Aus der Hälfte des Stammes, über dessen Herkunft die S nichts wissen konnte, fertigte sie im Jahre 2018 eine besonders raffinierte, mit allerlei geschnitzten Verzierungen versehene Kommode. Genau diese Kommode gefiel dem Sohn und Alleinerben L der

Gräfin G, welche 2015 verstorben war, besonders gut und er wollte sie gerne im Anwesen der Familie aufstellen. Da S für die Kommode 14000 € - wertentsprechend - verlangte und L eine solche Summe nicht einfach so zu zahlen bereit war, vereinbarten L und S im Jahre 2022, dass L die Kommode doch erst einmal für drei Wochen leihen könnte. Dann könne er sich immer noch entscheiden, ob er sie kaufen möchte oder nicht. S gab dem L, was bei maßgefertigten Luxusmöbeln üblich ist, ein Echtheitszertifikat für das Möbelstück mit, in welchem unter anderem die verwendete Holzart aufgeführt wurde. Laut Echtheitszertifikat wurde das Holz von Edelkastanien ausschließlich aus den Wäldern rund um B verwendet. L, der sich an die weit zurückliegenden Holzdiebstähle im Wald seiner Mutter erinnerte, schöpfte daher Verdacht und gab ein Gutachten in Auftrag, welches die genaue Herkunft des Holzes beleuchten sollte. Dieses kam zu dem eindeutigen Ergebnis, dass das Holz aus dem Wald der G stammen musste und dort Ende der 90er Jahre gefällt worden war. Aus alten Unterlagen der G konnte L außerdem nachvollziehen, dass die G den Stamm nicht an den H verkauft haben konnte.

L möchte nun weder für die Kommode bezahlen noch diese „einfach so“ an die S zurückgeben und konfrontiert S noch während der Leihe mit seinem Befund. S müsse ihm den Rest des Stammes zurückgeben und schulde außerdem Schadens- und Wertersatz wegen der Verarbeitung des Holzes zu Möbeln. S entgegnet, sie habe von dem Diebstahl nichts wissen können. Auch habe sie für den Stamm 8000 € bezahlt, was in Ansprüche des L einzuberechnen sei. Dazu komme noch, dass nur eine so erfahrene und talentierte Schreinerin wie sie aus einem Stamm eine solch besondere Kommode herstellen könne. Die von ihr erbrachte Arbeitsleistung im Wert von 1000 € müsse berücksichtigt werden. Selbst wenn L Ansprüche zustünden, wären diese in jedem Fall verjährt.

Aufgabe 2 (50 %): Welche Ansprüche hat L gegen S?

L pflegt in seiner Freizeit ein großes Interesse für das Weltall und die Astronomie. Mittels modernster, teurer Technik ist es ihm gelungen, die Flugbahn eines Meteoritensplitters zu berechnen, welcher in der Nähe von B im Havelland in Brandenburg im Januar 2025 niedergegangen sein musste. Daher macht er sich auf die Suche nach diesem Splitter und findet ihn nach einiger Zeit auf einem frei zugänglichen Stück Wiese, welches dem Landwirt A gehört. Mit großer Freude nimmt er diesen Meteoritensplitter an sich und stellt damit zu Hause weitere Untersuchungen an. Später fragt sich L – ihm ist der wirtschaftliche und wissenschaftliche Wert des ca. 4,5 Milliarden Jahre alten Splitters durchaus bewusst –, ob er eigentlich Eigentümer des Splitters geworden ist oder wer dies sonst sein könnte.

Aufgabe 3 (20 %): Ist L Eigentümer des Meteoritensplitters?

Bearbeitungshinweis: Öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere § 12 BbgDSchG, sind in Aufgabe 3 nicht zu prüfen oder einzubeziehen.